

# GEMEINDEAMT ELMEN Bezirk Reutte/Tirol

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 14.03.2024 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2022, wird verordnet:

#### § 1 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich, mittels Hundekotbeutel, zu entfernen und diese in Abfallbehälter (Hunde-WC) zu entsorgen.

### § 2 Strafbestimmungen

(2) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.000,00 bestraft.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am:

18.03.2024

Abgenommen am:

02.04.2024

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

SOH M.